

Statuten Verein IG Ortsdurchfahrt Birsfelden

1. Name, Sitz

Unter dem Namen IG Ortsdurchfahrt Birsfelden (Interessengemeinschaft Ortsdurchfahrt Birsfelden) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Birsfelden.

2. Zweck

Der Verein setzt sich ein für

- eine städteplanerisch hochwertige und bewohnerfreundliche Ortsentwicklung,
- eine anwohnerorientierte, nachhaltige Mobilitätsplanung und -entwicklung,
- Lebensqualität für die Fussgängerinnen und Fussgänger,
- einen attraktiven öffentlichen Verkehr und ansprechende Velowege in Birsfelden,
- breit abgestützte Planungsprozesse unter Einbezug der lokalen Bevölkerung und der Region,
- Stärkung der kommunalen Autonomie in Bau- und Entwicklungsthemen.

Er nutzt für die Umsetzung ihres Zwecks die bestehenden demokratischen Rechte, insbesondere kann sie sich aktiv an Abstimmungen beteiligen und Rechtsmittel ergreifen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen.

Der Vorstand beschliesst - ohne Angabe von Gründen - mit einfachem Mehr die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

4. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr fallen alle Obliegenheiten zu, welche nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Vereinsmitglieder werden durch den/die Präsidenten/in unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung, auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder oder auf Beschluss des Vorstands.

Sofern nicht von einem oder mehreren Mitgliedern geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangt werden, erfolgen diese durch Handmehr. Sofern von Gesetzes wegen oder in den vorliegenden Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, erfolgen die Abstimmungen nach einfachem Mehr.

Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere die folgenden Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin, der Jahresrechnung des/der Kassiers/in sowie des Berichtes der Revisionsstelle, Genehmigung des Protokolls
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins.

5. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mind. drei Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden; Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er tritt je nach Bedarf zusammen. Die Vorstandsmitglieder werden durch den/die Präsidenten/in oder durch den/die Vizepräsidenten/in unter Angabe der Traktanden eingeladen. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder können beim/bei der Präsidenten/in oder beim/bei der Vizepräsidenten/in unter Angabe der Traktanden die Einladung einer Vorstandssitzung verlangen; in diesem Fall hat die Vorstandssitzung innert 10 Tagen seit Eingang dieses Begehrens stattzufinden. Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- Alle geschäftsführenden Aufgaben des Vereins mit Ausnahme derjenigen, die in den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallen
- Beschluss über die Einberufung der nächsten Vorstandssitzung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bezeichnung der zeichnungsberechtigten Personen und Festlegung der Art der Zeichnung
- Regelung der Zusammenarbeit mit Organisationen, die im ähnlichen Bereich tätig sind.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner statutenmässigen Pflichten seine Aufgaben an von ihm zu wählende, beauftragte Verantwortliche oder Ausschüsse delegieren.

6. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 RevisorInnen und wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt; sie hat der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Jahresrechnung abzugeben. Die RevisorInnen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

7. Statuten

Für eine Statutenänderung durch die Mitgliederversammlung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Stimmenden.

8. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden, Gönnerbeiträge und anderen Zuwendungen und Erträgen.
- Einnahmen aus Veranstaltungen

Der Mitgliederbeitrag beträgt pro Jahr CHF 25.00 für natürliche Personen, CHF 100.00 für juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Alle Mittel des Vereins werden ausschliesslich für die Erreichung des Vereinszweckes eingesetzt.

9. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinvermögen; ein Rückgriff auf das Vermögen der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

10. Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung; dazu bedarf es der 2/3-Mehrheit der Stimmenden.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Gründungsversammlung/Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 04.01.2026 im Restaurant Hard, Birsfelden, in Anwesenheit von zehn Mitgliedern enehmigt. Der Verein löst die Gründerorganisation ab, die als einfache Gesellschaft unter dem Namen IG Ortsdurchfahrt Birsfelden tätig war.

Der bisherige Kassier wird ermächtigt, das Konto auf den Verein zu übertragen, resp. die Basellandschaftlichen Kantonalbank wird ermächtigt und beauftragt, die Vereinsgründung und damit verbundene Namensänderung des Kontoinhabers vormerken zu lassen. Das Guthaben und alle Spenden an die IG Ortsdurchfahrt Birsfelden werden auf das Konto des Vereins übertragen.

In den Vorstand werden gewählt:

- Roland Schacher (Präsidium)
- Nicolas Zeuggin (Vize-Präsidium)
- Christoph Rudin (Vize-Präsidium, Recht)
- Rudolf Zimmer (Kasse)
- Andreas Abegg (öffentlicher Verkehr)

Als Revisoren werden gewählt:

- Patrick Lammer
- André Fritz

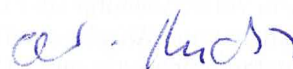
Birsfelden, 5. Januar 2025



Roland Schacher
Präsident



Nicolas Zeuggin
Vize-Präsident



Christoph Rudin
Vize-Präsident